

Nr. 20

**Die Eigenmittelkonzeption
des § 10 KWG**

Birgit Wolf

Februar 2000

ISSN 1436-9753

Autor: Prof. Dr. Birgit Wolf
Bankbetriebslehre
Hochschule für Bankwirtschaft,
Frankfurt am Main
eMail: wolf@hfb.de

Herausgeber: Hochschule für Bankwirtschaft
Private Fachhochschule der BANKAKADEMIE
Sonnemannstr. 9-11 • 60314 Frankfurt/M.
Tel.: 069/154008-731 • Fax: 069/154008-728

Inhalt:

1. Zielsetzung des § 10 KWG und Funktionen des Eigenkapitals.....	3
2. Historische Entwicklung der Eigenmittelkonzeption.....	4
3. Überblick über die Komponenten der Eigenmittel.....	11
4. Konzeptionelle Neuerungen im Rahmen der 6. KWG-Novelle	14
4.1 Dynamisierung des Eigenmittelbegriffs	14
4.2 Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung	16
4.3 Building Block Approach	16
5. Anwendungsbereich.....	17
6. Anzeige- und Meldepflichten.....	18
 Literaturverzeichnis	 20

1. Zielsetzung des § 10 KWG und Funktionen des Eigenkapitals

Die in § 10 Abs.1 S.1 KWG formulierte Forderung nach einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Institute reflektiert die zentrale quantitative bankaufsichtsrechtliche Strukturnorm. Entsprechend der Präambel zur Eigenmittelrichtlinie sollen die Eigenmittel die Sicherung der kontinuierlichen Tätigkeit der Kreditinstitute und den Sparerenschutz ermöglichen (vgl. Eigenmittelrichtlinie, 1989, S. 118). Das KWG hebt explizit die Sicherung der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte und somit den Gläubigerschutzgedanken hervor. Der **Gläubigerschutz** dient der Sicherung des Vertrauens in das Bankensystem. Vertrauen ist wiederum eine essentielle Voraussetzung für die **Stabilität eines modernen Finanzsystems** (vgl. auch Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen, Deutscher Bundestag, 1961, S. 3).

Die Forderung nach angemessenen Eigenmitteln wird im Grundsatz I durch die Formulierung einer **Risikobegrenzungsnorm** konkretisiert. Dem Gläubigerschutzgedanken entsprechend soll dadurch insbesondere die Wahrscheinlichkeit für Verluste, die die Existenz der Bank und somit die Einlagen bedrohend können, reduziert werden. Die Begrenzungsfunktion des Eigenkapitals läßt sich aus seinen originären betriebswirtschaftlichen Funktionen, der **Verlustausgleichsfunktion** und der **Haftungsfunktion**, ableiten. Die Verlustausgleichsfunktion stellt auf die Going Concern - Situation ab. Die Eigenmittel sollen ausreichen, um die Verluste, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten werden, abzufangen. Eine Geschäftsausweitung, die in der Regel mit zusätzlichen Risiken und somit Verlustpotential verbunden ist, muß mit zusätzlichem Eigenkapital unterlegt werden. Da letzteres mit Kosten verbunden ist, sind die zusätzlichen Erträge der Geschäftsausweitung gegen die marginalen Eigenkapitalkosten abzuwägen. Führt die Grenzbetrachtung zu einem negativen Ergebnis, honoriert der Markt die Übernahme der zusätzlichen Risiken also nicht so wie von den Eigenkapitalgebern gewünscht, ist die Geschäftsausweitung nicht rational und sie unterbleibt. Die Haftungsfunktion zielt hingegen auf die Liquidationssituation und die den Gläubigern zur Befriedigung ihrer Ansprüche zur Verfügung stehenden Mittel ab. Andere originäre Eigenkapitalfunktionen, wie z.B. die Finanzierungsfunktion, sind für die hier angestellten Betrachtungen irrelevant. Neben den beiden originären Funktionen des Eigenkapitals, spielen allerdings zwei derivative Funktionen für Risikobegrenzungsüberlegungen eine Rolle: die **Repräsentations-** und die **Bindungsfunktion**. Bei der Repräsentationsfunktion wird die Höhe des Eigenkapitals als Signal für die Solidität der Geschäftsführung und somit das Vertrauen in die Bank interpretiert. Die Bindungsfunktion zielt auf die Begrenzung des Moral Hazard Problems ab, das sich aufgrund asymmetrischer Informationen zwischen Einlegern und Bankmanagement (bzw. Eigentümern) ergeben kann: der inhärente Anreiz für das Hochschrauben von Risiken durch das Bankmanagement. Der Anreiz für ein solches Verhalten steigt, je niedriger der Eigenkapitalanteil ist, da die Eigentümer bzw. das

Management die Auswirkungen im Falle des Fehlschlagens der Strategie auf die Gläubiger abwälzen können. Insofern wirkt eine Erhöhung der Eigenkapitalquote risikobegrenzend als sie dem Moral Hazard Phänomen entgegenwirkt (zu den Ausführungen vgl. Rudolph, 1991, S. 32 - 41, 46, Burghof, Rudolph, 1996, S. 127 – 131, Hartmann-Wendels, Pfingsten, Weber, 1998, S. 321 - 324).

2. Historische Entwicklung der Eigenmittelkonzeption

§ 10 KWG ist eine „atmende“ Norm. Er selbst enthält keine konkreten Vorschriften, was unter „angemessenen Eigenmitteln“ zu verstehen ist, sondern definiert die Bestandteile der bankaufsichtsrechtlichen eigenen Mittel. Allerdings verpflichtet er in Abs. 1 S. 2 das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) im Einvernehmen mit der Bundesbank Grundsätze aufzustellen, bei deren Einhaltung im Regelfall vermutet wird, daß die Eigenmittelausstattung angemessen ist. Das entbindet die Kreditinstitute allerdings nicht, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine ihrem Risikoprofil entsprechende Eigenmittelausstattung vorzuhalten. Dementsprechend kann das BAKred in begründeten Fällen eine höhere Eigenmittelunterlegung als in Grundsatz I festgelegt fordern (vgl. Szagunn, Haug, Ergenzinger, 1997, § 10 Tz. 3).

Bevor auf die Entwicklung der bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalkonzeption und ihre konkreten Bestandteile einzugehen ist, soll kurz auf die in der betriebswirtschaftlichen Literatur diskutierten Konzeptionen eingegangen werden (vgl. hierzu und zum folgenden Rudolph, 1991, S. 52 - 55). In der Literatur finden sich insbesondere drei Alternativen:

- das bilanzielle Eigenkapital,
- das effektive oder marktbezogene Eigenkapital,
- der Marktwert des Eigenkapitals.

Eigenkapital läßt sich definieren als Reinvermögen im Sinne der Differenz zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten. Beim **bilanziellen Eigenkapital** wird das Reinvermögen als Residualgröße aus bewerteten Vermögensgegenständen und den bewerteten Verbindlichkeiten, niedergelegt in der Bilanz, ermittelt. Seine Höhe ist somit immer abhängig von den Bilanzansätzen und somit den konkreten Rechnungslegungsvorschriften. In Deutschland dominiert dem Gläubigerschutzgedanken entsprechend das Vorsichtsprinzip. Grundsätzlich sollen keine Gewinne ausgewiesen werden, die nicht realisiert wurden, so daß keine Ausschüttungen stattfinden, die sich nachträglich als zu hoch erweisen und die Haftungssubstanz des Eigenkapitals reduzieren.

Stille Reserven und viele immaterielle Vermögenswerte finden damit keinen Eingang ins bilanzielle Eigenkapital. Zieht man die in Abschnitt 1 diskutierten Eigenkapitalfunktionen heran, können beiden Größen bei vorsichtiger Schätzung aber durchaus Verlustausgleichspotentiale und die Erfüllung der Risikobegrenzungsfunktion zugeschrieben werden, so daß ein Einbezug in eine bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalkonzeption zu rechtfertigen wäre. Diese Überlegungen waren Ausgangspunkt der sehr kontrovers geführten Diskussion um den Einbezug der Neubewertungsreserven im Rahmen der 4. KWG-Novelle. Auch unter Wettbewerbsaspekten hat sich schlußendlich die Auffassung durchgesetzt, sich unter bankaufsichtrechtlichen Gesichtspunkten dem **Konzept des effektiven Eigenkapitals** anzunähern. Danach ergibt sich das Eigenkapital des Unternehmens als Differenz zwischen Zeitwert des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Sind Marktwerte nicht verfügbar, muß der Zeitwert durch vorsichtige Schätzung ermittelt werden, was im Zweifel den Rückgriff auf die Bilanzansätze erfordert.

Als dritte betriebswirtschaftliche Alternative kommt der **Marktwert des Eigenkapitals** in Betracht, der sich aus der Unternehmensbewertung ableiten läßt. Demnach ist der Wert eines Unternehmens der Gegenwartswert seiner zukünftig erzielbaren Cash Flows; der Marktwert des Eigenkapitals ist die Differenz zwischen Unternehmenswert und Marktwert des Fremdkapitals. Im Gegensatz zum effektiven Eigenkapital fließen hier somit der Goodwill und die zukünftigen Geschäftsmöglichkeiten in die Bewertung ein. Da beide Größen allerdings stark subjektiv geprägt sind, scheidet diese Eigenmittelkonzeption für bankaufsichtsrechtliche Zwecke praktisch aus.

Die **bankaufsichtsrechtliche Eigenmittelkonzeption des KWG** folgt einer recht engen Auffassung (vgl. dazu auch die Anforderungen der Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ im folgenden Absatz), läßt allerdings auch die begrenzte Anerkennung von stillen Reserven und Eigenkapitalsurrogaten zu. Sie spiegelt somit nicht nur betriebswirtschaftliche Erwägungen wider, sondern ist auch Ergebnis politischer Prozesse, was der Überblick über ihre Entwicklung verdeutlicht (vgl. Tabelle 1, S. 6).

Die Urfassung des **KWG von 1962** stellte primär auf das bilanzielle Eigenkapital ab. Der damalige Eigenmittelbegriff, das „haftende Eigenkapital“, umfaßte im wesentlichen das eingezahlte Kapital und die Rücklagen sowie den Reingewinn (bzw. den Abzug von Verlusten), dessen Zuweisung zu den Rücklagen beschlossen ist. Aber auch hybride (d.h. Eigen- und Fremdkapitalcharakteristika verbindende) und bedingte Elemente wurden berücksichtigt. Hierzu zählen die Einlagen stiller Gesellschafter, die Anerkennung des freien Vermögens bei Einzelkaufleuten und der Haftsummenzuschlag bei den Genossenschaften.

Tabelle 1 : Historische Entwicklung der Eigenkapitalkomponenten des KWG

<u>Bestandteile</u>	<u>Berücksichtigung seit:</u>
Kernkapital	
- Eingezahltes Kapital	KWG 1962
- Rücklagen	KWG 1962
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340 g HGB)	4. KWG-Novelle 1993
- Einlagen stiller Gesellschafter	KWG 1962 (mehrfach modifiziert)
<i>Abzugsposten</i>	
- Bilanzverlust	KWG 1962
- Immaterielle Vermögensgegenstände	4. KWG-Novelle 1993
- Korrekturposten gem. § 10 Abs. 3b KWG	6. KWG-Novelle 1998
- Kredite an wesentliche Beteiligte	3. KWG-Novelle 1985
Ergänzungskapital	
- Vorsorgereserven (§ 340 f HGB)	4. KWG-Novelle 1993
- Kumulative Vorzugsaktien	4. KWG-Novelle 1993
- Genußrechtsverbindlichkeiten	3. KWG-Novelle 1985 (mehrfach modifiziert)
- Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten	4. KWG-Novelle 1993
- Neubewertungsreserven auf Grundstücke und Gebäude	4. KWG-Novelle 1993
- Neubewertungsreserven auf Wertpapiere des Anlagebuchs	4. KWG-Novelle 1993
- Haftsummenzuschlag	KWG 1962 (mehrfach modifiziert)
<i>Abzugsposten</i>	
- Korrekturposten gem. §10 Abs. 3b KWG	6. KWG-Novelle 1998

Tabelle 1 : Historische Entwicklung der Eigenkapitalkomponenten des KWG

<u>Bestandteile</u>	<u>Berücksichtigung seit:</u>
<i>Abzugsposten von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital für nicht konsolidierte Beteiligungen</i>	4. KWG-Novelle 1993
Dritrangmittel	
- Nettogewinne aus fiktiver Glattstellung des Handelsbuchs	6. KWG- Novelle 1998

Legt man die strengen **Kriterien der Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“** von 1979 zugrunde, nach der Eigenkapital **eingezahlte eigene Mittel** sind, die **dauerhaft** zur Verfügung stehen und **laufende sowie Liquidationsverluste ausgleichen**, so erfüllen die letztgenannten Elemente die Voraussetzungen nicht (vgl. Rudolph, 1991, S. 48, 67 - 68). Entsprechend war ihr Einbezug schon immer umstritten und reflektierte die politische Entscheidung, Erleichterungen für kleinere und mittlere Banken zu schaffen (vgl. Süchting, Paul, 1998, S. 358).

Mit der **3. KWG-Novelle** im Jahr **1985** wurde die Zusammensetzung des haftenden Eigenkapitals erstmals einer Überarbeitung unterzogen, die u.a. auf den Vorarbeiten obengenannter Kommission basierte. Im einzelnen wurden folgende Regelungen eingeführt (vgl. z.B. Henke, 1985, S. 41 - 45, Waldeck, 1985, S. 890 - 891):

- Verschärfung der Voraussetzungen zum Einbezug stiller Einlagen,
- Abzug von Krediten an maßgebliche Anteilseigner, die nicht zu marktmäßigen Konditionen oder adäquater Besicherung gewährt wurden,
- Zurückführung der Anrechenbarkeit des Haftsummenzuschlags auf 25%,
- Anrechnung des Genußrechtskapitals unter bestimmten Voraussetzungen und begrenzt auf 25% der Summe aus Grundkapital, Rücklagen und Reingewinn.

Die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung des Genußrechtskapitals setzte insbesondere die Nachrangigkeit gegenüber allen anderen Bankgläubigern sowie die Beteiligung am laufenden Verlust, eine Mindestlaufzeit von 5 und eine Restlaufzeit von 2 Jahren voraus. Ökonomisch ist es als Eigenkapitalsurrogat anzusehen,

denn es vereinigt Eigen- als auch Fremdkapitalelemente. Allerdings ist es - wie auch die stille Einlage - nicht mit den obengenannten engen Anforderungen an das Eigenkapital zu vereinbaren (vgl. Rudolph, 1991, S. 68). Die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung von Genußrechtskapital stellt das Ergebnis eines politischen Kompromisses dar. Die 3. KWG-Novelle, die ursprünglich keine Veränderung der Eigenkapitalkomponenten vorsah, stand nämlich unter dem Einfluß der Forderung der Sparkassen nach Anerkennung eines Zuschlags zum haftenden Eigenkapital wegen der Gewährträgerhaftung in Analogie zur Berücksichtigung des Haftsummenzuschlags der Genossenschaften. Der politische Kompromiß sah so aus, daß der Forderung der Sparkassen nicht stattgegeben, die Anerkennung des Haftsummenzuschlags sukzessive halbiert und Genußrechtskapital als neue Eigenkapitalquelle eingeführt wurde (vgl. Henke, 1985, S. 41).

Während die politische Diskussion im Rahmen der 3. KWG-Novelle noch stark von der Überlegung national ausgeglichener Wettbewerbsbedingungen geprägt war, steht die 4. KWG-Novelle von 1993 bereits stark unter dem Einfluß der Internationalisierung der Finanzwirtschaft. Im Verlauf der zweiten Hälfte der Achtziger Jahre begann nämlich aufgrund weltweiter Deregulierungsmaßnahmen, der Entwicklungen im IT-Bereich und der derivativen Produkte die Tendenz zu einem engeren Zusammenwachsen der Märkte und zunehmender Konkurrenz. Insbesondere in Europa erforderte die in 1985 beschlossene Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Binnenmarktes zum 31.12.1992, der den ungehinderten Zugang zu allen europäischen Teilmärkten auch im Finanzdienstleistungssektor umfaßte, die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Da Eigenkapital im Regelfall teuer ist, leuchtet unmittelbar ein, daß von Land zu Land unterschiedlich zusammengesetzte Eigenkapitalinhalte über die Höhe der Eigenkapitalkosten Wettbewerbswirksamkeit entfalten. Somit bestand hinsichtlich der Harmonisierung der Eigenkapitalkomponenten unmittelbarer Handlungsbedarf - dies auf EU-Ebene, aber aufgrund der zunehmenden Verflechtung der nationalen Märkte auch weltweit.

Einen Meilenstein bei der Harmonisierung des internationalen Bankenaufsichtsrechts setzte in dieser Hinsicht der **Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht** mit seiner **Empfehlung zur „Internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ von 1988**. Die Empfehlung verfolgt die Zielsetzungen der Sicherung der Stabilität des internationalen Finanzsystems und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Zu diesem Zweck wird ein Konzept zur Messung der Eigenkapitalausstattung definiert sowie als Risikobegrenzungsnorm ein einheitlicher Solvabilitätskoeffizient für Adreßausfallrisiken festgelegt (vgl. Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, 1988, S. 37, 38).

Im Rahmen des Eigenkapitalkonzepts wird erstmals zwischen **Kernkapital** und **ergänzendem Eigenkapital** unterschieden (vgl. hierzu und zum folgenden, ebenda, S. 40 ff.). Dem **Kernkapital (Tier 1-Capital)**, definiert als Aktienkapital und

offen ausgewiesene Reserven, wird eine Schlüsselrolle für die Eigenmittelkonzeption zugewiesen, da

- es als gemeinsames Element in allen Bankensystemen auftritt,
- es in der Bilanz vollständig ausgewiesen wird,
- es die Grundlage für die meisten Marktbewertungen über die Angemessenheit der Eigenmittel bildet,
- es eine entscheidende Determinante der Gewinnmarge und der Wettbewerbsfähigkeit einer Bank darstellt.

Die Entwicklung hybrider Kernkapitalelemente in der zweiten Hälfte der Neunziger Jahre hat zu einer Konkretisierung der Anforderungen an das Kernkapital durch den Baseler Ausschuß im Herbst 1998 geführt (vgl. Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, 1998, und Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, 1998).

Zum **ergänzenden Eigenkapital (Tier 2-Capital)** können unter bestimmten Bedingungen stille Reserven, Neubewertungsreserven, allgemeine Wertberichtigungen, hybride Finanzierungsinstrumente - wie z. B. Genußscheine - sowie nachrangige Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit hinzugerechnet werden. Insbesondere in der Anrechenbarkeit der Neubewertungsreserven spiegelte sich der angelsächsische Einfluß im Baseler Ausschuß wider. Da die Übernahme der Ergänzungskapitalbestandteile im Ermessen der nationalen Bankaufsichtsbehörden stand, setzte besonders in Deutschland eine intensive Auseinandersetzung um den Einbezug dieser Mittel ein. Um die begrenzende Rolle des Kernkapitals zu verstärken und die Nutzung „weicherer“ Kapitalbestandteile nicht ausufern zu lassen, wurden **Begrenzungsregeln** für die ergänzenden Kapitalbestandteile aufgestellt, die an das Volumen des Kernkapitals gebunden sind.

Während die Baseler Eigenkapitalübereinkunft als Handlungsempfehlung für die Bankaufsichtsbehörden der Zehnergruppe (derzeit Zwölfergruppe) konzipiert ist, wird sie in der Regel von den international tätigen Banken auf freiwilliger Basis eingehalten, wobei die nationalen Bankaufsichtsbehörden die Einhaltung der Normen bestätigen (vgl. Rudolph, 1991, S. 69). Eingang in nationales Recht und damit Relevanz auch für mittlere und kleinere Banken erhielt die Empfehlung - wie auch viele andere auch - dadurch, daß sie Basis für EU - Richtlinien zur Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts war. Konkret stand die Eigenkapitalübereinkunft Pate für die **Eigenmittel-** und die **Solvabilitätsrichtlinie von 1989**, die mit der **4. KWG-Novelle von 1993** und einer damit einhergehenden **Veränderung des Grundsatz I** in nationales Recht umgesetzt wurden. Wie oben bereits erwähnt, hielten damit stille und Neubewertungsreserven sowie langfristige nachrangige Verbindlichkeiten Einzug in die Eigenkapitalkonzeption des KWG. Damit kam es zu einer deutlichen - sowohl qualitativen als auch quantitativen - Ausweitung der Konzeption im Vergleich zu ihren Ursprüngen. Das war einerseits auf den zuneh-

menden nationalen wie internationalen Wettbewerbsdruck zurückzuführen, andererseits aber auch auf die Zunahme des Risikopotentials im bilanziellen und insbesondere außerbilanziellen Geschäft durch Entwicklung und Verbreitung von derivativen Produkten.

Beide Tendenzen verstärkten sich mit zunehmender Deregulierung, aber auch Entwicklung und allmählicher Durchsetzung neuer Informationstechnologien. Spektakuläre Krisen und Zusammenbrüche in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten - Metallgesellschaft und Barings Bank - ließen die Risikokontrolle von Marktpreisänderungsrisiken in den Mittelpunkt der Bankenaufsicht gelangen. Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht legte in 1993 und 1994 die „**Baseler Marktrisikopapiere**“ zu diesem Thema vor, die 1996 und 1997 zur „**Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken**“ führte. Die in diesen Papieren niedergelegten Empfehlungen decken sich in großen Teilen mit der bereits im März 1993 verabschiedeten **Kapitaladäquanzrichtlinie**. Zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen räumte die **Wertpapierdienstleistungsrichtlinie** Wertpapierfirmen den Europäischen Paß ein und unterstellte sie im Gegenzug der Bankenaufsicht. Zwecks Schaffung eines „Level Playing Fields“ wurden sodann die Marktpreisänderungsrisiken im Handelsbuch im Rahmen der Kapitaladäquanzrichtlinie der Begrenzung durch Eigenmittelunterlegung unterworfen. Da diese Risiken aufgrund von kurzfristigen Preisschwankungen auftreten, enthielt die Kapitaladäquanzrichtlinie in Anhang V (vgl. Kapitaladäquanzrichtlinie, 1993, S. 245 ff.) als Alternative zur geltenden Eigenkapitalkonzeption die Möglichkeit, Marktpreisrisiken unter bestimmten Bedingungen durch Nettogewinne aus der fiktiven Glattstellung des Handelsbuches sowie durch bestimmte kurzlaufende nachrangige Verbindlichkeiten zu unterlegen. Explizite Voraussetzung hierfür war, daß kein Bestandteil der Eigenmittel gleichzeitig zur Erfüllung anderer Eigenmittelanforderungen verwendet werden darf (ebenda, S. 245; sog. **Building Block Approach**, vgl. hierzu Abschnitt 4.3).

Die Umsetzung der Richtlinien erfolgte mit der **6. KWG-Novelle** und der **Neuformulierung des Grundsatzes I in 1998**. Dabei wurde weitgehend der oben genannte erweiterte Eigenmittelbegriff übernommen. Seither stellt das **haftende Eigenkapital** - bisherige bankaufsichtsrechtliche Eigenkapitalgröße - nur eine Zwischengröße im Rahmen der um die Drittrangmittel erweiterten **Eigenmittel** - neue bankaufsichtsrechtliche **Eigenkapitalgröße** - dar (vgl. Deutscher Bundestag, 1997a, S.42f). Um die Nutzung dieser weichen Kapitalbestandteile zu begrenzen, wurde, wie auch in der Kapitaladäquanzrichtlinie vorgesehen, eine Begrenzungsregelung mit Bezug auf das nicht zur Unterlegung von Adreßausfallrisiken des Anlagebuchs benötigte haftende Eigenkapital eingeführt. Dadurch wird auch dem bereits oben erwähnten Building Block Approach, der explizit Eingang in § 10 KWG gefunden hat, Rechnung getragen. Im Zuge der 6. KWG-Novelle wurde weiterhin die Abkehr vom statischen haftenden Eigenkapital und die **Dynamisie-**

rung der Mehrzahl der Eigenmittelkomponenten sowie das **Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung** festgeschrieben, was eine Flexibilisierung des Eigenmittelmanagements der Institute erlauben soll (vgl. z.B. den Bericht des Finanzausschusses zur 6. KWG-Novelle, Deutscher Bundestag, 1997b, S. 128, Deutscher Bundestag, 1997a, S. 43f. sowie Abschnitt 4).

Die 6. KWG-Novelle war in der Literatur als vorläufiger Schlußpunkt immer kürzer auftretender gravierender Veränderungen des Bankenaufsichtsrechts gewertet worden (vgl. Mielk, 1997, S. 2200). Theoretische wie auch praktische Entwicklungen im Bereich der Messung, Steuerung und Kontrolle von Kreditrisiken, besonders der sich schnell entwickelnde Markt für Kreditderivate, die Verbreitung von Asset Backed Securities - Transaktionen auch in Europa und interne Modelle zur Steuerung von Kreditrisiken, lassen die vorhergehende Aussage illusorisch erscheinen. Mit der Vorlage des „**Konsultationspapiers: Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung**“ durch den Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht im Juni 1999 (vgl. Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, 1999) und den dort vorgeschlagenen Veränderungen zur Eigenmittelunterlegung von Adreßausfallrisiken ist eine grundlegende Revision des deutschen Kreditwesengesetzes und somit die 7. KWG - Novelle in Sicht.

3. Überblick über die Komponenten der Eigenmittel

Tabelle 2 (S.13) zeigt die Komponenten der Eigenmittel nach **§ 10 Abs. 2a, b und c KWG** auf. Wie bereits erwähnt, halten insbesondere die international tätigen Banken darüberhinaus die Eigenkapitalempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ein. In der Tabelle werden deswegen die wesentlichen Unterschiede zwischen KWG und den Baseler Empfehlungen gegenübergestellt.

Für die Durchführung der **Baseler Eigenkapitalübereinkunft** in Deutschland hat das BAKred in seinem Schreiben vom 22.3.1999 (vgl. BAKred, 1999) den Instituten die Möglichkeit eingeräumt, diese Meldung auf der Basis des auf **HGB-Werten** aufsetzenden konsolidierten Grundsatz I und alternativ auf der Basis ihres **IAS-Konzernabschlusses** zu erstellen. Unter Zugrundelegung der Internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben sich insbesondere bei der Berücksichtigung stiller Reserven und bei den Neubewertungsreserven auf Wertpapiere Unterschiede (aus der umfangreichen Literatur zum Thema IAS vgl. z.B. Bellavite-Hövermann, Prah, 1997).

Tabelle 2: Eigenmittelkomponenten nach § 10 KWG und Baseler Eigenkapitalübereinkunft (BIZ)

<u>Bestandteile</u>	<u>Anrechnung / Begrenzung nach</u>	
	<u>§ 10 KWG</u>	<u>BIZ</u>
<i>Kernkapital (Tier 1 - Capital)</i>		
Eingezahltes Kapital	100%	100%
Rücklagen	100%	100%
Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340 g HGB)	100%	100%
Einlagen stiller Gesellschafter	100%	max. 15% (innovative Kernkapitalinstrumente)
<i>Abzugsposten</i>		
Bilanzverlust	100%	100%
Immaterielle Vermögensgegenstände	100%	100% (Goodwill)
Korrekturposten gem. § 10 Abs. 3b KWG	100%	nicht vorgesehen
Bestimmte Kredite an wesentliche Beteiligte	100%	nicht vorgesehen
<i>Ergänzungskapital (Tier 2 – Capital)</i>	<i>max. 100% Kernkapital</i>	<i>max. 100% Kernkapital</i>
Vorsorgereserven (§ 340 f HGB)	100%	100%
Kumulative Vorzugsaktien	100%	100%
§ 6 b EStG - Rücklage	45%	nicht vorgesehen
Genußrechtsverbindlichkeiten	100%	100%
Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten	100%; zusammen mit Haftsummenzuschlag max. 50% des Kernkapitals	100%; max. 50% des Kernkapitals ¹

¹ Nachrangige längerfristige Verbindlichkeiten sind während der letzten 5 Laufzeitjahre um jährlich 20% reduziert anzusetzen.

Tabelle 2: Eigenmittelkomponenten nach § 10 KWG und Baseler Eigenkapitalübereinkunft (BIZ)

<u>Bestandteile</u>	<u>Anrechnung / Begrenzung nach</u>	
	<u>§ 10 KWG</u>	<u>BIZ</u>
Neubewertungsreserven auf Grundstücke	45%; Vor. u. Begrenzung s.u.	nicht vorgesehen
Neubewertungsreserven auf Wertpapiere des Anlagebuchs	35%; Vor. u. Begrenzung s.u.	45%; ohne weitere Begrenzung
	Voraussetzung: Kernkapitalquote > 4,4%; max. 1,4% der Risikoaktiva	
Haftsummenzuschlag	100%; mit nachrangigen Verbindlichkeiten max. 50% des Kernkapitals	nicht vorgesehen
Allgemeine Rückstellungen (Pauschalwertberichtigungen)	Kürzung der Risikoaktiva	Zurechnung bis max. 1,25% der Risikoaktiva
<u>Abzugsposten</u>		
Marktpflegepositionen für nachrangige Verbindlichkeiten u. Genüsse	effektive Bestände, max. 3%	kein Abzug
Korrekturposten gem. §10 Abs. 3b KWG	100%	nicht vorgesehen
Abzugsposten von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital für nicht konsolidierte Beteiligungen	100%	kein Abzug: Anrechnung als Risikoaktiva
Dritrangmittel (Tier 3 - Capital)	Mit freiem Ergänzungskapital max. 250% des freien Kernkapitals	keine Begrenzungen
Nettogewinne aus fiktiver Glattstellung des Handelsbuchs	100%	nicht vorgesehen
Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten	100%	100%

Rücklagen nach § 6b EStG und insbesondere die **Vorsorgereserven nach § 340f HGB** sind nach dem speziell für Banken geltenden IAS 30 nicht zulässig und werden bei Umstellung der Rechnungslegung zugunsten der **Gewinnrücklagen** aufgelöst und offen ausgewiesen (vgl. ebenda, S. 27ff.). Damit qualifizieren sie als Kernkapital. Bei den **Neubewertungsreserven** auf Wertpapiere ist zu differenzieren, ob sie dem Anlagebestand oder dem Handelsbestand zugerechnet werden, da die beiden Bestände unterschiedlich bewertet werden (vgl. ebenda, S. 53ff.). Der **Handelsbestand** wird zu Marktwerten bewertet, so daß keine Neubewertungsreserven existieren bzw. Bewertungsgewinne Eingang in die **Gewinnrücklagen** finden. Der **Anlagebestand** muß weiterhin zu Anschaffungskosten bewertet werden, so daß dann auch weiterhin 45% der Kurswertreserven im Ergänzungskapital zur Anrechnung kommen.

4. Konzeptionelle Neuerungen im Rahmen der 6. KWG-Novelle

Im folgenden soll auf drei grundlegende konzeptionelle Änderungen im Rahmen der 6. KWG-Novelle mit übergreifenden Konsequenzen eingegangen werden:

- die Dynamisierung des Eigenmittelbegriffs,
- das Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung,
- der Building Block Approach.

4.1 Dynamisierung des Eigenmittelbegriffs

Im Rahmen der 6. KWG-Novelle wurde die **statische Konzeption** des haftenden Eigenkapitals, d.h. in der Regel jährliche förmliche Festsetzung des Eigenkapitals auf Basis des letzten festgestellten Jahresabschluß, weitgehend aufgegeben. Eine Aufweichung hatte bereits durch die vorhergehende Novelle mit Einführung einer automatischen Herabsetzung von hybriden Kern- und Ergänzungskapitalelementen stattgefunden. Die mit der 6. KWG-Novelle eingeführte **Dynamisierung** erfaßt die meisten Komponenten des haftenden Eigenkapitals und alle Teile der Drittrangmittel. Förmliche Herauf- und Herabsetzungen der Eigenmittel durch das BAKred entfallen somit, vielmehr müssen die Institute künftig ihren aktuelle Eigenmittelbestand zugrundelegen (vgl. Deutscher Bundestag, 1997a S. 43, Mielk, 1997, S. 2208). Damit werden bürokratische Hindernisse abgebaut, das **Eigenmittelmanagement** der Banken **flexibilisiert**, so daß eine zeitnähere Eigenmittelsteuerung entsprechend den geschäftspolitischen Erfordernissen ermöglicht wird (vgl. Deutscher Bundestag, 1997b, S. 128).

Die **dynamischen** Komponenten werden entsprechend ihrem tatsächlichen Zu- bzw. Abfluß erfaßt und umfassen im wesentlichen (vgl. Deutscher Bundestag, 1997a, S. 43):

- das eingezahlte Geschäftskapital,
- die Kapitalrücklage,
- die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
- die Genußrechte und die nachrangigen Verbindlichkeiten,
- wesentliche Abzugspositionen (wie die Abzugskredite und die Anteile an anderen Instituten),
- Nettogewinne des Handelsbuchs.

Weiterhin **statisch**, da an den festgestellten Jahresabschluß bzw. einen Gewinnverwendungsbeschluß gebunden, bleiben (vgl. ebenda):

- der Gewinn bzw. Verlust,
- der Zwischengewinn (da an einen testierten Zwischenabschluß gebunden, vgl. Luz, Scharpf, 1998, S. 91),
- die Gewinnrücklagen,
- der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB,
- die stillen Vorsorgereserven nach § 340 f HGB,
- die § 6 b EStG - Rücklagen sowie
- die Neubewertungsreserven.

Da eine förmliche Festsetzung des haftenden Eigenkapitals durch das BAKred aufgrund der weitgehenden Dynamisierung entfällt, mußte für das Amt die Möglichkeit geschaffen werden, unterjährigen Veränderungen statischer Größen - insbesondere einem materiellen Verlust sowie negativen Veränderungen der Neubewertungsreserven - Rechnung zu tragen, soweit diese nicht bereits durch das Institut selbst eigenkapitalmindernd berücksichtigt wurden. Hierfür kann das BAKred entsprechend § 10 Abs. 3b KWG einen **Korrekturposten auf Kern- bzw. Ergänzungskapital** ansetzen, den das Institut bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals abziehen muß (vgl. Deutscher Bundestag, 1997a, S. 48).

Ein weiterer Aspekt der Dynamisierung der Eigenmittelkonzeption resultiert aus dem **Einbezug der Drittrangmittel** (vgl. Deutsche Bundesbank, 1998a, S. 66f.). Handelsbuchinstitute können die Markt- und Großkreditrisiken des Handelsbuchs mit dem nicht zur Unterlegung der Risiken des Anlagebuchs benötigten (sog. „freien“) haftenden Eigenkapital und den Drittrangmitteln unterlegen. Dabei werden die

anrechenbaren Drittrangmittel und das freie Ergänzungskapital auf **maximal 250% des freien Kernkapitals** begrenzt. Daraus folgt jedoch, daß jede Veränderung der risikotragenden Aktiva im Anlagebuch die Höhe der anrechenbaren Drittrang- und somit die Höhe der Eigenmittel beeinflusst.

4.2 Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung

§ 10 Abs. 1 S. 7 sieht vor, daß die **von Dritten** zur Verfügung gestellten Eigenmittel nur insoweit berücksichtigt werden können, als sie dem **Institut tatsächlich zugeflossen** sind. In Analogie zu den Zuflüssen reduzieren abgeflossene Werte die entsprechenden Positionen sofort. Dieses sog. „Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung“ (vgl. Deutscher Bundestag, 1997a, S. 44) steht in direktem Zusammenhang mit der Dynamisierung der entsprechenden Eigenmittelkomponenten. So können z.B. das eingezahlte Kapital, die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, passivische Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten nur in Höhe der tatsächlich den Instituten zur Verfügung stehenden Bestände angesetzt werden. Formale Abzugsregelungen z.B. für eigene Aktien oder Marktpflegepositionen für Genußscheine und Nachranganleihen können damit entfallen. Der Erwerb von Eigenmitteln durch ein Tochterunternehmen oder durch Dritte für Rechnung des Instituts oder einer Tochter wird dem Erwerb durch das Institut selbst gleichgesetzt (§10 Abs. 1 Satz 8 KWG). Die Beweislast, daß die Mittel tatsächlich zugeflossen sind, liegt beim Institut (vgl. C&L Deutsche Revision, 1998, S. 98).

4.3 Building Block Approach

§ 10 Abs. 1 S. 6 KWG legt fest, daß haftendes Eigenkapital und Drittrangmittel, die zur Unterlegung von risikobehafteten Positionen herangezogen wurden, nicht mehr zur Unterlegung anderer Positionen - insbesondere nicht im Rahmen des Grundsatz I - genutzt werden dürfen. Damit schreibt die Norm den **Building Block Approach** oder das **Bausteinprinzip** als Grundprinzip der Eigenmittelunterlegung fest. Demnach ist eine Doppel- oder Mehrfachbelegung von Eigenmitteln nicht mehr zulässig (vgl. C&L Deutsche Revision, 1998, S. 97).

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Begriffen „**Unterlegung**“ und „**Abzug**“ vom haftenden Eigenkapital bzw. von den Drittrangmitteln. Bei den **Abzugspositionen** ändert sich die Bezugsgröße haftendes Eigenkapital selbst. Dies erzeugt direkte Konsequenzen für Vorschriften, die eine Begrenzung durch die Höhe des haftenden Eigenkapitals erfahren, wie z.B. § 12b KWG, § 13 Abs. 1, Abs. 3, § 13a Abs. 3 KWG (vgl. Deutscher Bundestag, 1997a, S. 43f). Zu **unterlegende Positionen** sind Überschreitungen bei den bedeutenden Beteiligungen gemäß § 12 KWG sowie bei den Großkrediten des Anlage- und des Handelsbuchs gemäß

§§ 13 und 13a KWG. Die dadurch „verbrauchten“ Eigenmittelelemente können für die Unterlegung von Risiken im Rahmen des Grundsatz I nicht mehr genutzt werden. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals als technische Begrenzungsgröße bleibt dadurch jedoch unbeeinflusst.

In der Literatur findet sich die Unterscheidung zwischen Building Block Approach im **weiteren** und im **engeren** Sinne (vgl. C&L Deutsche Revision, 1998, S. 97). Die beiden Versionen unterscheiden sich durch ihre Anwendungsbreite: der weitere Ansatz bezieht sich auf alle Vorschriften des KWG und den Grundsatz I wie in den vorangegangenen Ausführungen dargestellt; der engere bezieht sich nur auf den Grundsatz I. Der engere Ansatz konstituiert die Einzelunterlegung der Risiken des Anlagebuches und des Handelsbuches durch haftendes Eigenkapital bzw. Drittrangmittel. Die zur Abdeckung der verschiedenen Risiken ermittelten Beträge werden im Rahmen des Grundsatz I zu einem Gesamteigenmittelbetrag addiert, über den das Institut täglich verfügen muß. Kritisch bleibt dabei die zu treffende Annahme der **Additivität der Einzelrisiken** (vgl. Schulte-Mattler, Traber, 1997, S. 115).

5. Anwendungsbereich

§ 10 Abs. 1 S. 1 KWG enthält die Forderung nach einer **angemessenen Eigenmittelausstattung** der Institute, wobei im folgenden die Bestandteile der Eigenmittel definiert, die Frage der Angemessenheit aber in den Grundsätzen über die Eigenmittel und die Liquidität der Institute, namentlich im Grundsatz I, geregelt wird (§ 10 Abs. 1 S. 2 KWG, Präambel zu den Grundsätzen sowie § 1 Abs. 1 des Grundsatzes). Insofern läßt sich der Anwendungsbereich der Norm aus den Grundsätzen ableiten.

Grundsatz I ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Grundsatzes von allen Instituten bzw. Institutsgruppen einzuhalten mit Ausnahme von

- Kapitalanlagegesellschaften,
- Finanzdienstleistungsinstituten, die Finanztransfer-, Drittstaateneinlagen- oder Sortengeschäfte betreiben (§ 1 Abs. 1a Nr. 5-7 KWG) ,
- Finanzdienstleistungsinstitute, die als Anlage-, Abschlußvermittler oder Portfolioverwalter (§ 1 Abs. 1a Nr. 1-3 KWG) nicht befugt sind, Kundengelder bzw. Wertpapiere in ihr Eigentum oder ihren Besitz zu nehmen sowie keinen Handel in Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung betreiben.

Die Anforderung, daß nicht ausgenommene Finanzdienstleistungsinstitute den Grundsatz I erfüllen müssen und somit der Solvenzaufsicht unterliegen, reflektiert die Zielsetzung des Gläubiger- und Anlegerschutzes (vgl. die Erläuterungen zum Grundsatz I, Deutsche Bundesbank, 1998b, S. 49).

Wie bereits erwähnt, stellen einzelne Komponenten der Eigenmittel wie z.B. das haftende Eigenkapital aber auch **technische Begrenzungsnormen** für andere Regelungen des KWG dar. Dabei ist besonders zu denken an **§§ 12, 13 und 13 a KWG**. Zum daraus ableitbaren Anwendungsbereich wird auf die Kommentierung der genannten Paragraphen in der Literatur verwiesen (vgl. z.B.: Reischauer, Kleinhaus, 1999a).

Die Definitionen in § 10 KWG haben darüber hinaus Relevanz für die Bestimmung des für die Zulassung als **ausreichend** erachteten **Anfangskapitals** gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG. Die Bestandteile des Anfangskapitals setzen sich demnach aus den in § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1-7 enthaltenen Kernkapitalelementen, d.h. insbesondere dem eingezahlten Kapital, den Rücklagen und den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB, zusammen. Die Abzugsposten des § 10 Abs. 2a Satz 2 kommen nicht zum Ansatz, was dazu führen kann, daß das Anfangskapital zwar ausreichend, die Eigenmittelausstattung aber nicht angemessen ist (vgl. Luz, Scharpf, 1998, S. 97).

6. Anzeige- und Meldepflichten

Anzeigepflichtig ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 KWG ein **Verlust in Höhe von 25% des haftenden Eigenkapitals**.

Der **Berechnungsturnus** für die Eigenmittel ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundsatz I, wonach die Eigenmittelanforderungen für die Risikoaktiva und die Marktrisikopositionen täglich zum Geschäftsschluß erfüllt sein müssen. Dies folgt aus der zwingenden Vorgabe der Kapitaladäquanzrichtlinie, nach der die Eigenkapitalerfordernisse ständig eingehalten werden müssen. In Analogie zu § 1 Abs. 2 Satz 2 der KredBestV wird der Geschäftsschluß grundsätzlich auf 24.00 Uhr MEZ festgelegt. Im Einzelfall ist jedoch auch eine davon abweichende institutsindividuelle Regelung möglich (vgl. Deutsche Bundesbank, 1998b, S 77f.). Die Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen während des laufenden Geschäftstages („intra-day“ Positionen) ist damit nicht verbunden, denn das hätte die Feststellung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen zu jedem Zeitpunkt erfordert, was mit einem immensen Aufwand verbunden gewesen wäre. Allerdings müssen die Institute in der Lage sein, ihre Positionen so zu steuern, daß die Erfüllung des Grundsatz I zum Geschäftsschluß gewährleistet ist (vgl. ebenda, S. 78).

Ein **Verzicht auf eine geschäftstägliche Berechnung** ist dann möglich, wenn das Institut durch entsprechende interne Maßnahmen sicherstellt, daß die Eigenmittelanforderungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Grundsatz I erfüllt werden, und es ein ausreichendes „Sicherheitspolster“ bei der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen besitzt. Davon wird ausgegangen, wenn die **Mindestanforderungen an die Eigenmittel** gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Grundsatz I sowie die Gesamtkennziffer gemäß § 2 Abs. 3 Grundsatz I zu **105%** oder mehr erfüllt werden (vgl. ebenda, S. 78f., Luz, Scharpf, 1998, S. 103). Institute, die dieses Sicherheitspolster nicht besitzen, und solche, die interne Risikomodelle zur Ermittlung der Anrechnungsbeträge für Markpreisisiken nutzen, müssen weiter der geschäftstäglichen Berechnung genüge leisten. Erfüllt das Institut die Voraussetzungen für ein Abweichen von der geschäftstäglichen Berechnung, hat diese zu den in § 10 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen **monatlichen Meldeterminen** zu erfolgen.

Im Rahmen dieses **monatlichen Meldeturnus** haben die Institute dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank die erforderlichen Angaben zur Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Gesamtkennziffer und die wichtigsten Zwischenergebnisse „bis zum fünften Tag des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Kalendermonats bei der zuständigen Landeszentralbank einzureichen“ (Deutsche Bundesbank, 1998b, S. 85). Die Landeszentralbank leitet die Meldung dann an das BAKred weiter.

Literaturverzeichnis

Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht (Hrsg.) (1988): Verlautbarung zur „Internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ vom Juli 1988, zuletzt geändert am 7.4.1998, in: CMBS, 1999, Nr. 23.03

derselbe (Hrsg.) (1998): Instruments eligible for inclusion in Tier 1 capital, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 52. Jg. (1999), S. 174-175

derselbe (Hrsg.) (1999): Konsultationspapier zur Revision der Eigenkapitalübereinkunft vom Juni 1999, Internetdokument, URL: <http://bis.org> oder auf deutsch bei <http://bakred.de>

Bellavite-Hövermann, Yvette, Prahl, Reinhard (1997): Bankbilanzierung nach IAS - Leitfaden für eine internationale Konzernrechnungslegung, Schäffer-Poeschel: Stuttgart 1997

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Hrsg.) (1998): Leitlinien für die Zuordnung sogenannter innovativer Kapitalinstrumente zum bankaufsichtlichen Kernkapital, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 52. Jg. (1999), S. 175

dasselbe (Hrsg.) (1999): Durchführung der Baseler Eigenkapital-Übereinkunft in Deutschland, hier: Abschluß einer neugefaßten Vereinbarung, Schreiben vom 7.12.1998 und 22. 3.1999 (I5-J111-1/97)

Burghof, Hans-Peter, Rudolph, Bernd (1996): Bankenaufsicht - Theorie und Praxis der Regulierung, Gabler: Wiesbaden 1996

C&L Deutsche Revision (Hrsg.) (1998): 6. KWG-Novelle und neuer Grundsatz I, Moderne Wirtschaft: Frankfurt 1998

Consbruch, Johannes, Möller, Annemarie, Bähre, Inge Lore, Schneider, Manfred (CMBS, 1999): Kreditwesengesetz - Textsammlung, Beck: München, Stand: 57. Ergänzungslieferung, Juni 1999

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (1998a): Die Sechste Novelle des Kreditwesengesetzes, in: Monatsberichte, Januar 1998, S. 61-71

dieselbe (Hrsg.) (1998b): Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute, Bankrechtliche Regelungen 2a, Frankfurt 1998

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1961): Bundestags-Drucksache 1114/1961, Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen, in: Reischauer, Kleinhans, 1999b, Nr. 575

derselbe (Hrsg.) (1997a): Bundestags-Drucksache 13/7142 vom 6.3.1997, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften, in: Reischauer, Kleinhaus, 1999b, Nr. 599

derselbe (Hrsg.) (1997b): Bundestags-Drucksache 13/7627 vom 13.5.1997, Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, Internetdokument, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/13/076/1307627.asc>, Zugang: 23.9.1999

Hartmann-Wendels, Thomas, Pfingsten, Andreas, Weber, Martin (1998): Bankbetriebslehre, Springer: Berlin 1998

Henke, Joachim (1985): Die Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen, in: Wertpapiermitteilungen, 36. Jg. (1985), Heft 2, S. 41-48

Luz, Günther, Scharpf, Paul (1998): Marktrisiken in der Bankenaufsicht, Schäffer-Poeschel: Stuttgart 1998

Mielk, Holger (1997): Die wesentlichen Neuerungen der 6. KWG Novelle, Teil I, in: Wertpapiermitteilungen, 48. Jg. (1997), Heft 47, S. 2200-2210

Reischauer, Friedrich, Kleinhaus, Joachim (1999a): Kreditwesengesetz, Loseblattkommentar, 1. Band, Erich Schmidt: Berlin, Stand: Ergänzungslieferung 7/1999

dieselben (1999b): Kreditwesengesetz, Loseblattkommentar, 2. Band, Erich Schmidt: Berlin, Stand: Ergänzungslieferung 7/1999

Richtlinie des Rates über die Eigenmittel der Institute vom 17.4.1989, in: CMBS, 1999, Nr. 22.11 (zitiert als Eigenmittelrichtlinie, 1989)

Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute vom 18.12.1989, in: CMBS, 1999, Nr. 22.14 (zitiert als Solvabilitätsrichtlinie, 1989)

Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten vom 15.3.1993, in: CMBS, 1999, Nr. 22.18 (zitiert als Kapitaladäquanzrichtlinie, 1993)

Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen vom 10.5.1993, in: CMBS, 1999, Nr. 22.19 (zitiert als Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, 1993)

Rudolph, Bernd (1991): Das effektive Bankeigenkapital - Zur bankaufsichtlichen Beurteilung stiller Neubewertungsreserven, Fritz Knapp: Frankfurt 1991

Schulte-Mattler, Hermann, Traber, Uwe (1997): Marktrisiko und Eigenkapital, 2. Aufl., Gabler: Wiesbaden 1997

Süchting, Joachim, Paul, Stephan (1998): Bankmanagement, 4. Aufl., Schäffer-Poeschel: Stuttgart 1998

Szagunn, Volkhard, Haug, Ulrich, Ergenzinger, Wilhelm (1997): Gesetz über das Kreditwesen, 6. Aufl., Kohlhammer: Stuttgart 1997

Waldeck, Werner (1985): Die Novellierung des Kreditwesengesetzes, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift, 38. Jg. (1985), Heft 16, S. 888-892

1. Arbeitsberichte der Hochschule für Bankwirtschaft

Bisher sind erschienen:

Nr.	Autor/Titel	Jahr
1	Moormann, Jürgen Lean Reporting und Führungsinformationssysteme bei deutschen Finanzdienstleistern	1995
2	Cremers, Heinz; Schwarz, Willi Interpolation of Discount Factors	1996
3	Jahresbericht 1996	1997
4	Ecker, Thomas; Moormann, Jürgen Die Bank als Betreiberin einer elektronischen Shopping-Mall	1997
5	Jahresbericht 1997	1998
6	Heidorn, Thomas; Schmidt, Wolfgang LIBOR in Arrears	1998
7	Moormann, Jürgen Stand und Perspektiven der Informationsverarbeitung in Banken	1998
8	Heidorn, Thomas; Hund, Jürgen Die Umstellung auf die Stückaktie für deutsche Aktiengesellschaften	1998
9	Löchel, Horst Die Geldpolitik im Währungsraum des Euro	1998
10	Löchel, Horst The EMU and the Theory of Optimum Currency Areas	1998
11	Moormann, Jürgen Terminologie und Glossar der Bankinformatik	1999
12	Heidorn, Thomas Kreditrisiko (CreditMetrics)	1999
13	Heidorn, Thomas Kreditderivate	1999
14	Jochum, Eduard Hoshin Kanri / Management by Policy (MbP)	1999
15	Deister, Daniel; Ehrlicher, Sven; Heidorn, Thomas CatBonds	1999
16	Chevalier, Pierre; Heidorn, Thomas; Rütze, Merle Gründung einer deutschen Strombörse für Elektrizitätsderivate	1999

17	Cremers, Heinz Value at Risk-Konzepte für Marktrisiken	1999
18	Cremers, Heinz Optionspreisbestimmung	1999
19	Thiele Dirk; Cremers, Heinz; Robé Sophie Beta als Risikomaß - Eine Untersuchung am europäischen Aktienmarkt	2000
20	Wolf, Birgit Die Eigenmittelkonzeption des § 10 KWG	2000
21	Heidorn, Thomas Entscheidungsorientierte Mindestmargenkalkulation	2000
22	Böger, Andreas; Heidorn, Thomas; Philipp Graf Waldstein Hybrides Kernkapital für Kreditinstitute	2000
23	Heidorn, Thomas / Schmidt Peter / Seiler Stefan Neue Möglichkeiten durch die Namensaktie	2000
24	Moormann, Jürgen; Frank, Axel Grenzen des Outsourcing: Eine Exploration am Beispiel von Direktbanken	2000
25	Löchel, Horst Die ökonomischen Dimensionen der ‚New Economy‘	2000
26	Cremers, Heinz Konvergenz der binomialen Optionspreismodelle gegen das Modell von Black/Scholes/Merton	2000
27	Heidorn, Thomas / Klein, Hans-Dieter / Siebrecht, Frank Economic Value Added zur Prognose der Performance europäischer Aktien	2000
28	Löchel, Horst / Eberle, Günter Georg Die Auswirkungen des Übergangs zum Kapitaldeckungsverfahren in der Rentenversicherung auf die Kapitalmärkte	2001
29	Biswas, Rita / Löchel, Horst Recent Trends in U.S. and German Banking: Convergence or Divergence?	2001

- | | | |
|----|---|------|
| 30 | Heidorn, Thomas / Jaster, Oliver / Willeitner, Ulrich
Event Risk Covenants | 2001 |
| 31 | Roßbach, Peter
Behavioral Finance - Eine Alternative zur vorherrschenden
Kapitalmarkttheorie? | 2001 |
| 32 | Strohhecker, Jürgen / Sokolovsky, Zbynek
Fit für den Euro
Simulationsbasierte Euro-Maßnahmenplanung
für Dresdner-Bank-Geschäftsstellen | 2001 |

Printmedium: DM 50,-- zzgl. DM 5,-- Versandkostenanteil
Download im Internet unter: <http://www.hfb.de/forschung/veroeffen.html>

Bestelladresse/Kontakt:

Bettina Tischel, Hochschule für Bankwirtschaft,

Sonnemannstraße 9-11, 60314 Frankfurt/M.

Tel.: 069/154008-731, Fax: 069/154008-728

eMail: tischel@hfb.de, internet: www.hfb.de

Weitere Informationen über die Hochschule für Bankwirtschaft
erhalten Sie im Internet unter www.hfb.de